

Priorisierte Grundpositionen des Fachverbands Diakonische Behindertenhilfe in Niedersachsen zur Ausgestaltung der zukünftigen Eingliederungshilfe

Präambel

Die Eingliederungshilfe in Deutschland und auch in Niedersachsen befindet sich in einem radikalen Umbruch. Digitalisierung, Nachhaltigkeit/Anforderungen des Klimawandels, Arbeitskräftemangel, Zuwanderung und Integration, Umbruch der Arbeitswelt (Home-Office, New Work, 4-Tage-Woche), Finanzierung von Immobilien bei massiven Kostensteigerungen und gleichzeitigem Anspruch auf Dezentralisierung und Sozialraumorientierung sind nur einige Herausforderungen, die ohne eine tiefgreifende Veränderung der Leistungs- und Finanzierungssystematik nicht zu bewältigen sind.

Wir stehen zur Idee des Subsidiaritätsprinzips und sind bereit, auf lokaler Ebene weiterhin Verantwortung für die Aufgaben in der Eingliederungshilfe zu übernehmen. Voraussetzung hierfür ist sowohl die angemessene Finanzierung als auch die partnerschaftliche Umsetzung der Ziele, Entwicklungsperspektiven und Ausgestaltung der Eingliederungshilfe durch Leistungsträger und Leistungserbringer.

- Die bestehenden Vorgaben nach §4 des Rahmenvertrages §131 SGB IX zum Abschluss von Vereinbarungen müssen anerkannt und angewendet werden. Leistungsvereinbarungen zu bestehenden Angeboten wie auch das Entwickeln neuer Angebote müssen möglich sein, so wie es im Rahmenvertrag bereits beschrieben ist.
- Das neue Leistungssystem muss die jeweiligen tatsächlichen tariflichen Rahmenbedingungen sowie die Kosten für Recruiting, Ausfallmanagement und Personalentwicklung berücksichtigen.
- Die NuWGPersVO muss angemessen novelliert werden, z.B. durch die Anrechnung von Auszubildenden und dualen Studierenden und das Implementieren neuer Qualifizierungslevels mit ein- oder zweijähriger Ausbildung / Qualifikation. Zudem müssen die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe als Praxisstelle der generalistischen Pflege anerkannt werden.
- Das neue Leistungssystem muss die Kosten für bestehende und administrative (Pflicht-) Aufgaben und Entwicklungen (z.B. Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Qualitätsmanagement, Dokumentation, etc.) umfassend berücksichtigen. Effizienzgewinne dürfen nicht zu Entgeltabsenkungen führen.
- Die NuWGBauVO muss an zeitgemäße und normalisierte Standards angepasst werden und gleichzeitig sicherstellen, dass eine Refinanzierung der Kosten von bedarfsgerechten Sonderbauten auf der Basis ortsüblicher Marktpreise erfolgt.